

Papiermarktabschlussbilanz und den Prüfungsbericht einzusenden sowie das Konto »Gläubiger« zu erläutern, ferner auch mitzuteilen, ob und welche Zahlungen und Leistungen durch die Gesellschafter anlässlich der Umstellung bewirkt worden oder noch zu bewirken sind. Die Gesellschaft fragte darauf an, auf welche Bestimmung sich das Verlangen nach Übersendung der Papiermarktabschlussbilanz und der Erläuterung des Kontos Gläubiger stütze. Das Finanzamt erwiderte dem Geschäftsführer, daß das Verlangen sich auf § 76 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 169 Abs. 2, 173, 174 der Reichsabgabenordnung stütze, und drohte eine Geldstrafe von 50 Mark für den Fall an, daß die Verfügung nicht binnen einer Woche erledigt werde. Die Gesellschaft weigerte sich indessen in einem Schreiben ausdrücklich, dem Verlangen nachzukommen, und teilte nur mit, daß sich aus der Umstellung des Stammkapitals lediglich zahlenmäßige Veränderungen im Vermögen ergeben und daß irgendeine Zuzahlung nicht stattgefunden hätte, daß auch ein Prüfungsbericht nicht vorhanden sei. Nachdem die Geldstrafe gegen den Geschäftsführer festgesetzt war, wiederholte das Finanzamt durch eine wieder an den Geschäftsführer gerichtete Verfügung sein Verlangen, worauf die Gesellschaft Beschwerde einlegte. In dieser erklärte sie sich bereit, dem Verlangen des Finanzamts nachzukommen, sobald ihr mitgeteilt werde, welchen steuerpflichtigen Rechtsvorgang das Finanzamt im Auge habe. Das Landesfinanzamt wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Entscheidung ist damit begründet, daß die verneinende Anzeige der Gesellschaft über die Zuzahlungen als Steuererklärung im Sinne des § 168 der Reichsabgabenordnung anzusehen sei. Das Finanzamt habe diese Erklärung der Ergänzung für bedürftig gehalten und noch immer mit der Möglichkeit einer Steuerpflicht gerechnet. Deshalb sei die Erklärungspflicht der Gesellschaft nach § 173 der Reichsabgabenordnung gegeben. Die hiergegen von der Gesellschaft eingelegte Beschwerde ist begründet. Die angefochtene Verfügung des Finanzamts ist zwar nicht an die Gesellschaft, sondern an den Geschäftsführer gerichtet. Das ist offenbar deshalb geschehen, um gegebenenfalls gegen diesen persönlich eine Geldstrafe festsetzen zu können, was nach §§ 84, 202 der Reichsabgabenordnung zulässig ist. Das schließt aber nicht aus, daß aus der Verfügung auch die Gesellschaft selbst verpflichtet wird, sofern nur anzunehmen ist, daß sie auch an die Gesellschaft gerichtet sein sollte. Das ist aber zu bejahen. Eine Zustellung unter der Anschrift der Gesellschaft selbst ist nicht nötig. Die Zustellung an einen der Geschäftsführer genügt (Reichsabgabenordnung § 70 in Verbindung mit § 171 der Zivilprozessordnung). In der Sache selbst war die Verfügung unberechtigt. Sie stützt sich auf § 76 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in Verbindung mit § 169 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung und betont besonders, daß hiernach jeder zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet sei und daß der Erklärung nach §§ 173, 174 auch Bilanzen beizufügen seien. Nach § 76 des Kapitalverkehrsteuergesetzes hat sich jemand, der an einem unter dieses Gesetz fallenden Rechtsvorgang beteiligt ist, hierüber auf Verlangen des Finanzamts zu erklären. Stellt das Finanzamt ein solches Verlangen, so hat es aber den Rechtsvorgang, den es im Sinne hat, zu bezeichnen. Allerdings braucht noch nicht festzustehen, daß sich der Vorgang wirklich ereignet hat. Aber es muß doch nach dem Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit eines steuerpflichtigen Vorganges bestehen, wie die Verweisung auf § 169 Satz 2 der Reichsabgabenordnung ergibt. Das bedeutet nun aber nicht etwa, daß nur eine ganz entfernte Möglichkeit irgendeines steuerpflichtigen Rechtsvorganges besteht. Das hieße durch das Verlangen einen noch unbekanntem Steuerfall aufdecken wollen. Es müssen vielmehr Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß sich ein bestimmter Vorgang ereignet hat, der nach einer bestimmten Vorschrift steuerpflichtig ist. Diesen Vorgang hinreichend deutlich zu bezeichnen, liegt dem Finanzamt ob, wenn es zu Erklärungen über ihn auffordert. Zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle ist die Nachprüfung nach § 77 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bestimmt. Das Landesfinanzamt hat denn auch die Auskunfts- und Vorlegungspflicht der Gesellschaft nur deshalb bejaht, weil in der Erklärung, betreffend die Zuzahlungen, eine Steuererklärung zu finden sei, die der Ergänzung bedürfe. Indessen, auch wenn man das zugibt, so können doch nur solche Ergänzungen verlangt werden, die für die Steuerpflicht eine Bedeutung haben. Es kann sich hier um die Steuerpflicht aus § 6 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes handeln. Diese ist aber nicht vorhanden, wenn sich infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz lediglich zahlenmäßige Veränderungen in dem Vermögen der Gesellschaft ergeben (§ 19 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923, Reichsgesetzblatt I S. 1253). Nur solche weist die vorgelegte Bilanz in Verbindung mit der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung aus. Wären neue Einlagen zu machen gewesen, so hätte das in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden müssen (§ 46 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die G. m. b. H., in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Goldbilanzverordnung). Es ist nicht ersichtlich, wie aus der Papiermarktabschlussbilanz Schlüsse über Zu-

zahlungen gezogen werden könnten, und ebenso kann die Erläuterung des Postens »Gläubiger« zu nichts führen. Wäre die Schuld hier zu hoch angegeben, so hätte das nur die Bedeutung, daß das Goldmarktstammkapital hätte höher beziffert werden können und umgekehrt. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 25. September 1925 II A 468/25.)

Eine Hugo-Grotius-Ausstellung in Antwerpen. — Im Anschluß an die Hugo-Grotius-Feier in Antwerpen wurde in den Räumen des Plantinmuseums eine Ausstellung eröffnet, die die ersten Drucke sämtlicher Werke von Hugo Grotius enthält. Außer diesen Drucken wird auch eine große Anzahl von Flugschriften und Bildern zur Ausstellung gelangen, die sich auf das Leben von Grotius beziehen, darunter u. a. jene Nummer der »Antwerpse Tijdingen«, die bereits drei Tage nach der Flucht von Grotius aus dem Schlosse Loevestein, wo er wegen seiner Teilnahme an der Verschwörung des Groenpenionarius Oldenbarneveldt gegen Moritz von Oranien zwei Jahre gefangen saß, genaue Einzelheiten über diese Flucht brachte. Unter den Holzschnitten sind sehr seltene zeitgenössische Abdrücke, so z. B. die Abbildung der Bücherliste, in der Grotius seine Flucht aus dem Gefängnis bewerkstelligte, die Enthauptung von Oldenbarneveldt, dazu Handschriften und Bilder von Zeitgenossen und Freunden des großen Rechtslehrers, in dessen Hause Peter Paul Rubens als ständiger Gast verkehrte.

Ausstellung der Staatsakademie für Kunstwissenschaften in Moskau. — Im Frühjahr 1926 organisiert die Staats-Akademie für Kunstwissenschaften in Moskau eine Ausstellung der revolutionären Kunst des Abendlandes. Alle Gebiete der Kunst sollen hierbei möglichst vollständig vertreten sein: Theaterinszenierungen, Dekorationen, Modelle, einschlägige Literatur, Kritik usw.; Plakatkunst; Malerei; Graphik; Skulptur; Architektur; Musik; Tanz, Kino usw. Alles soll in Originalen oder photographischen Reproduktionen den eigentlichen Inhalt der Ausstellung bilden. Zu diesem Zweck wendet sich das Ausstellungskomitee sowohl an künstlerische und wissenschaftliche Organisationen als auch an einzelne Künstler und Kunstforscher und an den Buchhandel. Nähere Mitteilungen gibt der Bevollmächtigte des Ausstellungskomitees, Kunstabteilung der Vertretung der U. d. S. S. R., Berlin SW., Lindenstr. 20/25, Zimmer 413.

Bedrubbag, Besitzliche Druckerei und Verlags-A.-G. in Heddinghausen. —

Bilanz vom 31. Dezember 1924.

Aktiva.	
Raffenbestand	2 829 75
Postcheck- und Bankguthaben	2 274 43
Debitoren	66 512 34
Effekten	771 —
Beteiligungen	1 000 —
Konto: Noch einzuzahlendes Kapital	4 500 —
Aktionärkonto	133 657 20
Grundstücke und Gebäude	275 500 —
Maschinen	112 800 —
Mobilien	27 800 —
Warenbestände	49 529 49
	<hr/>
	677 174 21
Passiva.	
Aktienkapital	500 000 —
Reservefonds	30 000 —
Agio	13 738 53
Bankschulden	80 277 04
Warenschulden	33 745 42
Sonstige Schulden	5 912 53
Schuldwechsel	9 300 69
Gewinn	4 200 —
	<hr/>
	677 174 21

Gewinn- und Verlustrechnung vom 31. Dezember 1924.

Soll.	
An Gesamtumkosten	247 860 25
Steuern und soziale Lasten	29 663 59
Abschreibung	27 046 96
Reingewinn	4 200 —
	<hr/>
	308 770 80
Haben.	
Von Betriebskonten	308 770 80
	<hr/>
	308 770 80

(Deutscher Reichsanzeiger vom 14. Dezember 1925.)